

niederließen, und so entstanden an Orten, wo drei Jahrhunderte lang jeder katholische Cultus untersagt gewesen war, blühende katholische Gemeinden. Nur in beschränktem Maße war seit 1768 in Basel, seit 1798 in Genf, seit 1799 in Bern, seit 1807 in Zürich, seit 1814 in Lausanne, seit 1841 in Schaffhausen katholischer Gottesdienst gestattet gewesen. Die neue Verfassung, und noch besonders die Revision derselben im J. 1874, brachte eine totale Umwandlung der confessionellen Verhältnisse. Unter freundlichem Entgegenkommen der Reformirten, mit Unterstützung von Behörden und Privaten vollzog sich an zahlreichen Orten der protestantischen Schweiz die Wiedereinführung des katholischen Cultus. Mit Beiträgen aus der ganzen katholischen Welt wurden prächtige Kirchen, wie 1852—1859 Notre-Dame in Genf und 1859—1864 die Petruskirche in Bern, gebaut. Daneben fehlte es aber doch nicht an religiösen Kämpfen, namentlich wegen Ehe und Schule. Am 3. December 1850 wurde entgegen den energischen schriftlichen Verwahrungen der Bischöfe das Gesetz angenommen, welches bezüglich der Trauung in die Rechte der Kirche eingreift und den Entscheid über die Confession der Kinder dem Willen des Vaters anheimgibt. Im Tessin wurde 1852 das Gymnasium der Benedictiner, in St. Gallen 1856 die katholische Kantonschule aufgelöst. Im J. 1859 wurde jede auswärtige Episcopalsurisdiction auf Schweizergebiet aufgehoben. In anderen Kantonen wurde den Schulen der confessionelle Charakter genommen, die Kirche, zumal in der Verwaltung ihres Vermögens, vom Staate bevormundet, den katholischen Feiertagen der staatliche Schutz entzogen. Zürich hob im Frühjahr 1862 das Kloster Rheinau (s. d. Art.) auf und zog das Klostergut, 3 $\frac{1}{2}$ Millionen Francs, an sich. Im J. 1869 machte Thurgau auch noch dem letzten Kloster, St. Katharinenthal, ein Ende. Die Diöcesanstände des Bisthums Basel verboten zuerst dem Bischof den Gebrauch von Gury's Lehrbuch der Moral und lösten dann, trotzdem der Bischof der Gewalt wich, am 2. April 1870 das Seminar auf. Mehrere Regierungen untersagten den Geistlichen Theilnahme an Priesterexercitien. Dieß alles waren die Vorboten des sogen. „Culturkampfes“, der auch in der Schweiz der katholischen Kirche schwere Wunden schlug (vgl. d. Artt. Altkatholiken I, 652—657; Basel I, 2084; Genf V, 288). Papst Pius IX. erließ am 21. November 1873 eine Encyclica (Etsi multa luctuosa), worin die vorgefallenen Ungerechtigkeiten verurtheilt wurden. Infolge dessen brach der Bundesrath am 12. December die diplomatischen Beziehungen mit dem Papste ab und ließ dem Geschäftsträger Msgr. Agnozzi am 23. Januar 1874 die Pässe zuerstigen, worauf derselbe am 12. Februar Luzern verließ. Die ruinenhaften kirchlichen Zustände in manchen Kantonen wurden noch verschlimmert durch die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, welche

mit geringen Abänderungen heute noch gilt. Darin wird dem Bunde größere Gewalt in Kirchen-sachen übertragen. Seiner Genehmigung wartet die Errichtung von Bisthümern; ihm und den Kantonen bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religions-genossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Der Orden der Jesuiten und die ihm „affiliirten“ Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern die Wirksamkeit in Kirche und Schule unterjocht. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster ist unzulässig; die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu; die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft; Feststellung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden (die Gesetze von 1871 und 1876 über Civilstand und Ehe gestatten weitgehendste Freiheit); der Primarunterricht ist ausschließlich unter staatlicher (nicht kirchlicher) Leitung stehen (der 1882 gemachte Versuch, religiösen Orden vom Unterrichte auszuscheiden [Lehrschwefternfrage], wurde übrigens nicht zur Ausführung gebracht). Indessen war dem Bunde vom Staate eingeführte Religion weder Ehre noch Dank zu ernten; am 26. November 1882 ergriff die radical-liberale Partei eine empfindliche Stellung durch die Volksabstimmung über ein genossenschaftliches Erziehungs-gesetz (Schulreform); die treue kirchliche Haltung der Katholiken erwies ihnen auch die Achtung vieler Protestanten. In manchen überhaup in der Schweiz in religiösen Dingen mit Vorliebe auf die Vorgänge in der deutschen Reichs achtet und die dortigen Vorgänge nicht ohne Einfluß auf die schweizerischen Zustände sind, fing allmählig wieder eine verhaltene Stimmung vielerorts an. Maß zu greifen. Am 15. März 1883 der Papst Msgr. Merello zum Bischof von Lausanne-Genf ernannte, wurde der Bundesrath die Verbannung desselben. Er machte auch den Vermittler betreffs Tessin, und so wurde mit dem päpstlichen Vermächtingten Msgr. Dom. Ferrata in Bern. 1. September 1884 ein Concordat abgezeichnet, demzufolge der Kanton Tessin von Mailand und Como getrennt und am 12. Juni 1885 zum unabhängigen Bisthum mit einem eigenen bischöflichen Administrator erhoben wurde; als solcher ernannte am 18. December der Papst den zum Erzbischof von Damiette erhobenen Eugenius Bascari, damit war die Basis geschaffen für eine Regelung der Angelegenheiten des Bisthums Basel. Dem Concordat vom 1. September 1884 folgte der Papst für diesmal den Bischof ernennen. Leo XIII. erlor hierfür den gelehrt und milden Theologen von Solothurn, Friedrich Fiala, der den 17. März 1885 in Rom geweiht wurde. Bischof Fiala starb schon am 1. November 1886; Administrator